

**Richtlinie zur Entlastung von Familien bei der Finanzierung der  
Mittagessenversorgung in den Schulen in Trägerschaft  
der Stadt Senftenberg/Zły Komorow**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Zuwendungszweck
- § 3 Zuwendungsberechtigte
- § 4 Zuwendungsempfänger
- § 5 Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendungen
- § 6 Antrags- und Durchführungsverfahren
- § 7 Schlussbestimmungen
- § 8 Geltungsdauer

**§ 1**

**Rechtsgrundlagen**

Diese Richtlinie beruht auf den Regelungen des § 2 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie des § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG).

**§ 2**

**Zuwendungszweck**

Ziel der Stadt Senftenberg als Trägerin von drei Grundschulen sowie zwei Oberschulen ist es, im Sinne des § 113 BbgSchulG sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen an den Schultagen zu angemessenen Preisen an einer warmen Mittagsmahlzeit teilnehmen können.

**§ 3**

**Zuwendungsberechtigte**

Zuwendungsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler an den Grund- und Oberschulen in Trägerschaft der Stadt Senftenberg, welche nicht für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII leistungsberechtigt sind.

## **§ 4 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Personensorgeberechtigten von Schülerinnen und Schülern, welche an der Mittagessenversorgung an den Grund- und Oberschulen in Trägerschaft der Stadt Senftenberg teilnehmen.

## **§ 5 Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Der Portionspreisdeckel beträgt pro Essensportion

- an den Grundschulen: 4,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer
- sowie an den Oberschulen: 4,50 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Die entstehenden Mehrkosten je Portion werden auf Antrag durch die Stadt Senftenberg an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

## **§ 6 Antrags- und Durchführungsverfahren**

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt. Den Zuwendungsempfängern wird ein Antragsformular zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Antrag ist quartalsweise im Schulsekretariat der besuchten Grund- bzw. Oberschule einzureichen. Es gelten folgende Abgabefristen:
  - 15. Oktober des jeweiligen Jahres,
  - 15. Januar des jeweiligen Jahres,
  - 15. April des jeweiligen Jahres sowie
  - 15. Juli des jeweiligen Jahres.
- (3) Es darf ausschließlich das jeweils gültige veröffentlichte Antragsformular verwendet werden. Dieses ist in den Schulsekretariaten erhältlich und zudem auf der Website der Stadt Senftenberg abrufbar. Mit dem Antrag erfolgt die Eigenerklärung, dass die Zuwendungsberechtigung im Sinne des § 3 dieser Richtlinie für den Antragszeitraum (regelmäßig ein Quartal) vorliegt.
- (4) Dem Antrag ist ein schriftlicher Nachweis des für die jeweilige Schule zuständigen Essensversorgers über die Anzahl der im Antragszeitraum (regelmäßig ein Quartal) durch den Zuwendungsempfänger bestellten sowie bezahlten Essensportionen beizufügen.
- (5) Die Auszahlung des Zuwendungsbetrages erfolgt nach Prüfung des Antrages ausschließlich durch Banküberweisung an den Zuwendungsempfänger. Über die Höhe der Zuwendung erhält der Zuwendungsempfänger eine schriftliche Information.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährt.
- (3) Ansprüche aus dieser Richtlinie können nicht auf Dritte übertragen werden.
- (4) Für die Antragsbearbeitung nach dieser Richtlinie werden keine Verwaltungskosten erhoben.

**§ 8**  
**Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 28. August 2023 in Kraft und gilt bis diese durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg aufgehoben wird.

Senftenberg/Zły Komorow, 31. Mai 2023

Andreas Pfeiffer  
Bürgermeister